2007-05-29

Stadt Dessau

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	**BV/167/2007/VI-61**
Einreicher:	Stadtplanungsamt Frau Granditzki

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	25.05.2007				
Ausschuss für Bau, Stadtplanung, Vergabe und Umwelt	öffentlich	05.06.2007				
Stadtrat	öffentlich	20.06.2007				

Mitzeichnung:

Dienststelle (Org.-Dezimale)	61	63	80						
Datum									
Unterschrift (Kurzzeichen)									

Titel:

Satzung über die Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 174 "Kreuzbergstraße"

Beschlussvorschlag:

1. Folgende Satzung wird beschlossen:

Satzung der Stadt Dessau vom .....
über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich
des Bebauungsplanes Nr. 174 “Kreuzbergstraße“

Der Stadtrat der Stadt Dessau hat aufgrund von § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechtes vom 20. Dezember 2005 (GVBl LSA S. 808) und der §§ 14 und 16 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) in seiner Sitzung am …….. folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Stadtrat der Stadt Dessau hat am ..... die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 174 “Kreuzbergstraße“ beschlossen, welcher begrenzt wird

- im Nordosten von der Grenze der Flurstücke 2006 und 2007,
- im Südosten von der Kreuzbergstraße,
- im Südenwesten von der Damaschkestraße und
- im Nordwesten von der Grenze der Flurstücke 1673/8, 1693/3 , 2003, 1394/8 und 2007.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 174 „Kreuzbergstraße“ mit den folgenden Flurstücken:

- Gemarkung Törten, Flur 25, Flurstücke 1673/6, 1673/8,
- Gemarkung Törten, Flur 26, Flurstücke 1385, 1386, 1387/1, 1388/1, 1389/1, 1389/3, 1390, 1391, 1392, 1393/1, 1393/3, 1394/4, 1394/7, 1394/8, 1395, 2002, 2003, 2004, 2005, 2006, 2007.

Zur Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre wird der Satzung ein entsprechender Übersichtsplan beigefügt.

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet nach § 2 dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden.

Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:

- Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben.

Ausdrücklich von der Veränderungssperre ausgenommen sind alle Vorhaben, die nicht die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Einzelhandelsbetrieben und Großhandelsbetrieben zum Ziel haben.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von den Bestimmungen dieser Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre entsprechend § 2 betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Stadt Dessau, den Oberbürgermeister

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Veränderungssperre ortsüblich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hinzuweisen.

Gesetzliche Grundlagen:	§§ 14 und 16 BauGB
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	keine
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	keine
Hinweise zur Veröffentlichung:	keine

Finanzbedarf/Finanzierung:

keine Angaben

Für den Einreicher:

amt. Dezernent